

*Verordnung
über die Benützung der Halle
am Riderbach*

1. April 2021

Teilrevision 1. Februar 2023

Teilrevision 1. Juli 2025



Zweck und Geltungsbereich	Art. 1 Die Verordnung regelt den Gebrauch aller Anlageteile. Die Halle am Riderbach umfasst folgende Anlageteile: Aussenbereich, Foyer, Saal, Bühne, Garderobe / Duschen / Sanitärbereich, Küche, UG-Raum.¹
Zuständigkeit	Art. 2 Die Bauverwaltung ist zuständig für die Vermietung der Gemeindeliegenschaft sowie für die Beurteilung von Benützungsgesuchen. In unbestrittenen und fraglichen Fällen entscheidet das Gemeindepräsidium.²
Nutzungsprioritäten	Art. 3 Die Anlage steht in erster Priorität der Einwohnergemeinde Oberhofen, den ihr angehörenden Organisationen sowie der einheimischen Bevölkerung für sportliche, kulturelle, ideelle und gesellschaftliche Zwecke zur Verfügung. Bei Terminkollisionen haben Gemeinde- und Generalversammlungen einheimischer Organisationen den Vorrang. Veranstaltungen mit ideeller oder gemeinnütziger Zielsetzung haben den Vorrang vor rein wirtschaftlich motivierten. Veranstaltungen einheimischer Organisationen oder Privatpersonen haben Vorrang vor Anlässen von auswärtig Wohnhaften.
Aufsicht	Art. 4 Für die Aufsicht sind die Hauswartungen und die Bauverwaltung zuständig. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Wiederholte erhebliche Verstösse werden in Rechnung gestellt und mit einem Benützungsverbot geahndet.³
Gesuchseinreichung	Art. 5 Benützungsgesuche sind mittels Gesuchsformular mindestens einen Kalendermonat vor dem Anlass der Bauverwaltung einzureichen.⁴
Benützergruppen, Benützungsgebühr	Art. 6 ¹ Die Benützungsgebühren werden nach Anhang I dieser Verordnung berechnet. ² Für die Berechnung der Gebühren wird nach folgenden zwei Benützergruppen unterschieden: Tarif A Benutzende mit zivilrechtlichem Wohnsitz, Vereins- oder Geschäftssitz in der Gemeinde Oberhofen Tarif B Übrige Benutzende⁵ ³ Die Unter- und Weitervermietung ist strikt untersagt. ⁴ Der Gemeinderat kann auf schriftliches Gesuch hin im Einzelfall nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit von diesem Tarif abweichen.

¹ Teilrevision vom 21.05.2025, Inkrafttreten per 01.07.2025

² Teilrevision vom 21.05.2025, Inkrafttreten per 01.07.2025

³ Teilrevision vom 21.05.2025, Inkrafttreten per 01.07.2025

⁴ Teilrevision vom 21.05.2025, Inkrafttreten per 01.07.2025

⁵ Teilrevision vom 21.05.2025, Inkrafttreten per 01.07.2025

⁵ Im Falle einer Annullation der Reservation gelten folgende Grundsätze: Bis 3 Kalenderwochen vor dem reservierten Anlass kann eine Reservation kostenlos annulliert werden. Bereits überwiesene Gebühren werden kostenlos zurückerstattet.

Wird zwischen drei Kalenderwochen und 3 Arbeitstagen vor dem Anlass annulliert, sind 50 % der Gebühren zu erstatten, wird innerhalb von 3 Arbeitstagen vor dem Anlass annulliert, sind die vollen Gebühren geschuldet.

⁶ Die definitive Rechnungstellung erfolgt nach der Benutzung. Die Bauverwaltung kann eine Akontozahlung verlangen.⁶

Benützung durch
Gemeindebehörden

Art. 7

Die Benützung der gemeindeeigenen Liegenschaft im Rahmen der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben der Einwohnergemeinde Oberhofen ist kostenlos.

Schäden, Haftung

Art. 8

¹ Die Benützer sind verpflichtet, verursachte bzw. festgestellte Schäden sofort der Hauswartung oder der Bauverwaltung zu melden. Schäden werden den Verursachern zu den Wiederherstellungskosten in Rechnung gestellt. Reparaturen und entsprechende Aufträge werden durch die zuständige Verwaltungsabteilung veranlasst.

Die Einwohnergemeinde Oberhofen lehnt - soweit gesetzlich zulässig - jede Haftung bei Unfällen, Sachschäden und Diebstahl ab. Jedem Veranstalter wird deshalb empfohlen, auf eigene Rechnung eine entsprechende Versicherung für Personen- und Sachschäden abzuschliessen. Die Bauverwaltung kann in besonderen Fällen den Nachweis einer Versicherung verlangen.⁷

² Gesuchstellende müssen volljährig und mündig sein. Am Anlass hat die gesuchstellende Person oder eine von ihr bezeichnete mündige Person anwesend zu sein.⁸

Mobiliar

Art. 9

¹ Das Mobiliar ist schonend zu behandeln und nach Weisung des Hauswartes zu versorgen. Eine Verwendung desselben im Freien ist untersagt.

² Wird eine andere Bestuhlung gewünscht, als aktuell vorhanden eingerichtet, hat dies der Veranstalter vorzunehmen. Zieht er den Hauswart bei, werden die entsprechenden Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Schliessung

Art. 10

¹ Die Benutzenden sind dafür verantwortlich, dass beim Verlassen die Lichter gelöscht, Herd und Ofen ausgeschaltet sind sowie die Fenster und Räume abgeschlossen werden. Zudem sind die Benutzenden für die Schlüsselrückgabe verantwortlich. Den Anordnungen und Weisungen der Bauverwaltung sowie der Hauswartung ist Folge zu leisten.⁹

⁶ Teilrevision vom 21.05.2025, Inkrafttreten per 01.07.2025

⁷ Teilrevision vom 21.05.2025, Inkrafttreten per 01.07.2025

⁸ Teilrevision vom 21.05.2025, Inkrafttreten per 01.07.2025

⁹ Teilrevision vom 21.05.2025, Inkrafttreten per 01.07.2025

² Die Schlüssel sind beim Hauswart abzuholen und daselbst zurückzugeben. Die Einwohnergemeinde kann einen codierbaren Schlüsseltresor einrichten.

Reinigung und Abfallentsorgung

Art. 11

¹ Der Gesuchsteller ist für die Reinigung verantwortlich. Wird diese mangelhaft oder unvollständig durchgeführt, wird der Aufwand gemäss Anhang I in Rechnung gestellt.

² Reinigungsgeräte und -mittel werden durch die Einwohnergemeinde zur Verfügung gestellt. Im Falle des normalen Verbrauchs, sind diese in der Benützungsgebühr inbegriffen.

³ Für die ordnungsgemässe Entsorgung der Abfälle im Trennsystem ist der Gesuchsteller verantwortlich. Die Entsorgungskosten werden gemäss den Tarifen der AVAG-Entsorgungssäcke berechnet.¹⁰

Verbot von Bleistiftabsätzen und metallenen Bestandteilen an den Schuh-Sohlen

Art. 12

¹ Im Gebäudeinnern sind Bleistiftabsätze, eiserne Sporen und andere metallenen Bestandteile an Schuhsohlen verboten. Bei Gefahr von Überbeanspruchung des Bodens ist der Hallenboden mit geeigneten Schutzmaten abzudecken.

² Das Harzen von Gerätschaften ist untersagt.

³ Bei Tätigkeiten, welche die Böden und Wände verunreinigen könnten, ist ein geeigneter Bodenschutz anzubringen.

Rauch- und Feuerverbot

Art. 13

¹ Im gesamten Gebäudeinnern herrscht ein striktes Rauch- und Feuerverbot.

² Die Verwendung von Kerzen ist nur unter Einhaltung der einschlägigen feuerpolizeilichen Vorgaben gestattet.

Alkoholkonsum

Art. 14

Der Verkauf und die Konsumation alkoholischer Getränke ist nach den Vorgaben der Jugendschutzbestimmungen sowie der gastgewerblichen Gesetzgebung gestattet. Dem Gedanken der Gesundheitsförderung und Suchtmittelmissbrauchsprävention ist Rechnung zu tragen.¹¹

Drogen

Art. 15

Auf dem gesamten Areal der Halle am Riderbach herrscht ein striktes Verbot des Verkaufs und Konsums von Drogen (inbegriffen den sogenannten weichen Drogen wie Cannabis-Produkten), im speziellen ist der Konsum sogenannter harter Drogen wie Heroin und weiterer, von der Gesetzgebung verbotener Stoffe strikt untersagt.

Fundgegenstände

Art. 16

Fundgegenstände werden dem Fundbüro der Gemeindeverwaltung übergeben.¹²

¹⁰ Teilrevision vom 21.05.2025, Inkrafttreten per 01.07.2025

¹¹ Teilrevision vom 21.05.2025, Inkrafttreten per 01.07.2025

¹² Teilrevision vom 21.05.2025, Inkrafttreten per 01.07.2025

Bedienung der Haustechnik,
Anbringen von Gegenständen

Art. 17

¹ Die Bedienung der Haustechnik (elektrische Anlagen, Belüftungsanlagen, Heizung, Bühnentechnik) ist Sache der Hauswartung und benötigt gegebenenfalls deren Instruktion.

² Hat der Hauswart an Anlässen präsent zu sein (z.B für die Betreuung der Anlagentechnik), werden diese Stunden dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.

³ Gegenstände wie Transparente und weiteres dürfen nur in Absprache mit der Hauswartung angebracht werden. Keinesfalls dürfen diese mit Nägeln an den Wänden befestigt werden.

⁴ Die elektronischen Geräte wie Scheinwerfer, Lautsprecheranlage etc. dürfen nicht von der Stromzufuhr getrennt werden.¹³

Küchenbenützung;
Kaffeemaschine

Art. 18

¹ Diese ist auf dem Gesuchsformular anzumelden. Die Hauswartung instruiert deren Gebrauch.

² Durch die Einwohnergemeinde werden nur die Küchengeräte und das Geschirr zur Verfügung gestellt. Lebensmittel sind durch die Veranstalter oder deren Caterer zu stellen. Soll die gemeindeeigene Kaffeemaschine benutzt werden, ist die für die Maschine zugelassene Kaffeemarke zu verwenden. Auf Wunsch hin kann der zugelassene Kaffee bei der Hauswartung bestellt werden. Stattdessen können die Benützer ihre eigene Kaffeemaschine verwenden. Nach Ende des Anlasses sind sämtliche Lebensmittel zu entfernen und die Geräte sind durch die Veranstalter in lebensmittelhygienisch einwandfreiem Zustand gereinigt zurückzugeben.

³ Benützer haben auf ihre eigenen Kosten über die Gemeinde eine Gastgewerbliche Einzelbewilligung und gegebenenfalls eine Überzeitbewilligung für den Anlass beim Regierungsstatthalteramt Thun einzuholen.¹⁴

Betriebsschluss und Lärmschutz
Nachbarschaft, Parkwesen

Art. 19

¹ Die reguläre Schliessungszeit ist um 24.00 Uhr. Über spätere Schliessungszeiten wird im Einzelfall entschieden.

² Ab 22.00 Uhr ist im Freien die Nachtruhe einzuhalten. Keinesfalls dürfen Türen ins Freie ständig geöffnet bleiben. Im Freien befindliche Gästegruppen sind durch den Gesuchsteller zu leiser Unterhaltung anzuhalten.

³ Auf dem Vorplatz der Halle am Riderbach dürfen nur die Verantwortlichen oder die Anlieferung parken. Ansonsten darf um die Halle am Riderbach nicht geparkt werden. Es gilt ein Parkverbot in der gesamten Gemeinde, welches das Parken ausserhalb von markierten Parkfeldern verbietet.¹⁵

¹³ Teilrevision vom 21.05.2025, Inkrafttreten per 01.07.2025

¹⁴ Teilrevision vom 21.05.2025, Inkrafttreten per 01.07.2025

¹⁵ Teilrevision vom 21.05.2025, Inkrafttreten per 01.07.2025

Schlüsselübergabe

Art. 20

Dauerbenützer erhalten gegen Quittung die notwendigen Schlüssel. Deren Verlust ist sofort der Bauverwaltung zu melden.¹⁶

Betriebsferien

Art. 21

Für Jahresreinigung und Ferienbezug der Hauswartung kann die Anlage geschlossen werden. Die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Inkrafttreten

Art. 22

¹ Der Gemeinderat setzt diese Verordnung auf den 1. Oktober 2020 in Kraft.

² Die Teilrevision vom 14. Dezember 2022 tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.

³ Die Teilrevision vom 21. Mai 2025 tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.¹⁷

¹⁶ Teilrevision vom 21.05.2025, Inkrafttreten per 01.07.2025

¹⁷ Teilrevision vom 21.05.2025, Inkrafttreten per 01.07.2025

Genehmigung

Der Gemeinderat Oberhofen am Thunersee hat diese Verordnung am 17. Februar 2021 auf den 1. April 2021 genehmigt.

Gemeinderat

sig.

Philippe Tobler
Gemeindepräsident

sig.

Saskia Niggli
Gemeindeschreiberin

Der Gemeinderat von Oberhofen am Thunersee hat die Teilrevision der Verordnung über die Benützung der Halle am Riderbach am 14. Dezember 2022 beschlossen.

Oberhofen am Thunersee, 15. Dezember 2022

Gemeinderat

sig.

Philippe Tobler
Gemeindepräsident

sig.

Saskia Niggli
Gemeindeschreiberin

Der Gemeinderat von Oberhofen am Thunersee hat die Teilrevision der Verordnung über die Benützung der Halle am Riderbach am 21. Mai 2025 per 1. Juli 2025 beschlossen.

Oberhofen am Thunersee, 21. Mai 2025

Gemeinderat

sig.

Philippe Tobler
Gemeindepräsident

sig.

Philipp Langhart
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin hat diese Verordnung vom 25. Februar 2021 bis 29. März 2021 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflagefristen im amtlichen Anzeiger für die Gemeinden des Verwaltungskreises Thun vom 25. Februar 2021 und 4. März 2021 bekannt.

Oberhofen, 30. März 2021

sig.

Saskia Niggli
Gemeindeschreiberin

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin hat diese Teilrevision der Verordnung vom 19. Januar 2023 bis 20. Februar 2023 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflagefristen im amtlichen Anzeiger für die Gemeinden des Verwaltungskreises Thun vom 19. Januar 2023 und 26. Januar 2023 bekannt.

Oberhofen, 27. Januar 2023

sig.

Saskia Niggli
Gemeindeschreiberin

Inkraftsetzung per 1. Februar 2023. Publiziert im Thuner Anzeiger vom 19. und 26. Januar 2023.

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber hat diese Teilrevision der Verordnung vom 30. Mai 2025 bis am 30. Juni 2025 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger, Anzeiger für den Verwaltungskreis Thun, vom 30. Mai 2025 und 5. Juni 2025 bekannt.

Oberhofen, 21. Mai 2025

sig.

Philipp Langhart
Gemeindeschreiber

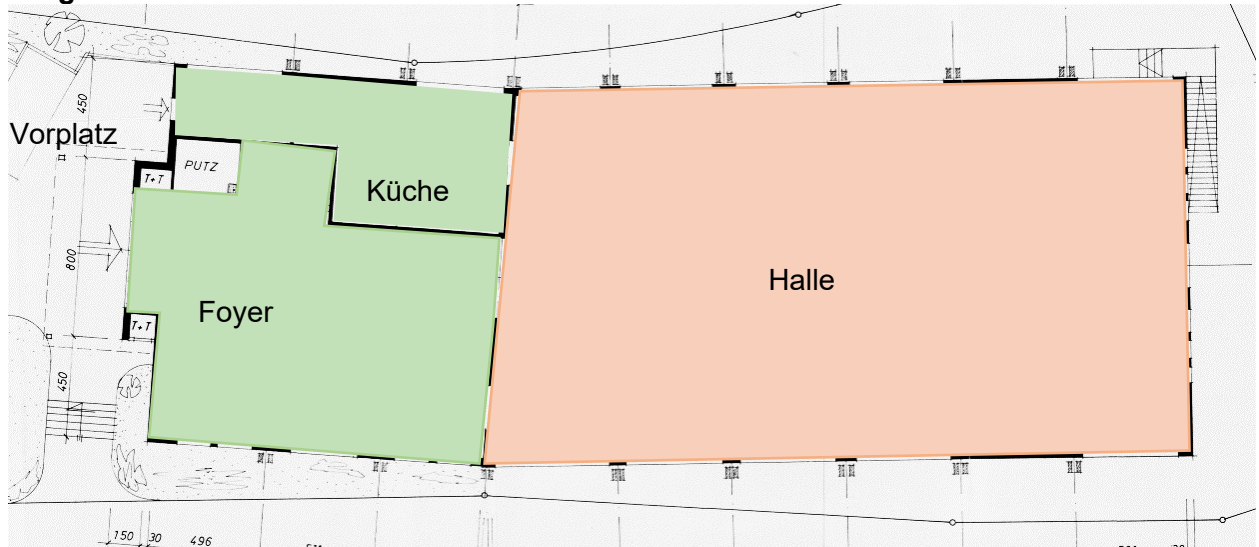
Inkraftsetzung per 1. Juli 2025. Publiziert im Thuner Anzeiger vom 30. Mai 2025 und 5. Juni 2025.

Anhang I¹⁸

Benützungsgebühr Halle am Riderbach

Folgende markierten Räumlichkeiten können gemietet werden:

Erdgeschoss

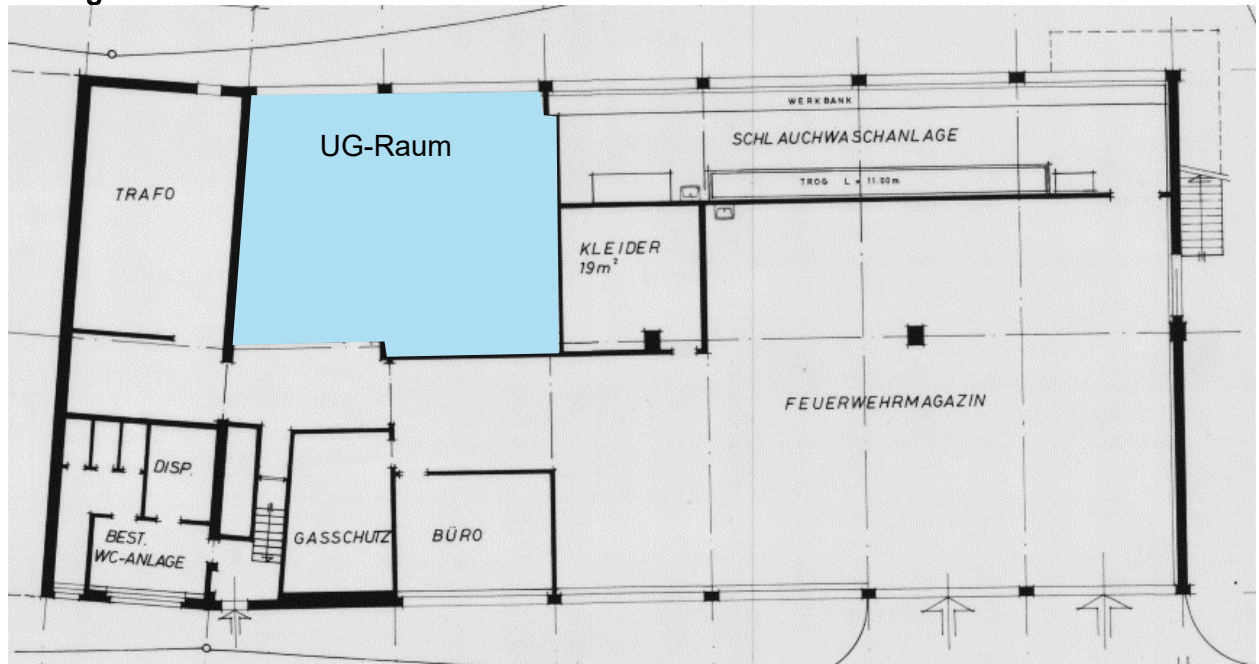


Obergeschoss



¹⁸ Teilrevision vom 21.05.2025, Inkrafttreten per 01.07.2025

Untergeschoss



Legende

Grün = Nebenräume

Rot = Halle

Blau = UG-Raum

Tarife

Die Tarifkategorien sind im Art. 6, Abs. 2 dieser Verordnung geregelt.

Einmalige Benutzung

Anlage	Tarif A CHF pro Stunde	Tarif B CHF pro Stunde
Nebenräume (Foyer, Küche, WC)	30.00	100.00
Halle inkl. Nebenräume	50.00	nicht verfügbar

Anlage	Tarif A Halbtagespauschale in CHF (6h)	Tarif B Halbtagespauschale in CHF (6h)
Halle inkl. Nebenräume	150.00	600.00

Anlage	Tarif A Tagespauschale in CHF (ab 6h – 24h)	Tarif B Tagespauschale in CHF (ab 6h-24h)
Halle inkl. Nebenräume	200.00	1'000.00

Weitere Tarifpositionen	Tarif A CHF	Tarif B CHF
45 Min-Instruktion Hauswart	in Vermietung inkl.	in Vermietung inkl.
Tarif Hauswart pro Stunde	60.00	60.00
AVAG-Gebührensäcke	gemäss AVAG-Tarifen	gemäss AVAG-Tarifen
Kaffee	gemäss Verbrauch	gemäss Verbrauch

Benutzung pro Probe und Anlass der Vereine

Anlage	Tarif A CHF	Tarif B CHF
Halle pro Probe	20.00	nicht verfügbar
Halle pro Anlass (pro Tag)	200.00	nicht verfügbar

Weitere Tarifpositionen	Tarif A CHF	Tarif B CHF
45 Min-Instruktion Hauswart	in Vermietung inkl.	in Vermietung inkl.
Tarif Hauswart pro Stunde	60.00	60.00
AVAG-Gebührensäcke	gemäss AVAG-Tarifen	gemäss AVAG-Tarifen
Kaffee	gemäss Verbrauch	gemäss Verbrauch
Schlüsselkaution pro Schlüssel	100.00	100.00

UG-Raum

Anlage	Tarif A CHF pro Stunde	Tarif B CHF pro Stunde
Raum UG inkl. Garderobe	20.00	25.00

Bemerkungen zu den Tarifpositionen:

- Gerechnet werden die Stunden ab Saalöffnung bis Saalschliessung. Die Vorbereitungszeit wird nicht gerechnet, wenn dies gleichentags erfolgt.
- Der Tarif «45 Min-Instruktion Hauswart» beinhaltet den 45-minütigen Zeitaufwand des Hauswarts für die Besichtigung der Halle und das Erklären der Infrastruktur und ist bei jeder Buchung inklusive. Der darüberhinausgehende Zeitaufwand wird nach der Position «Hauswart Normaltarif» verrechnet.

Anhang II¹⁹

Mögliche Bestuhlungen im Saal:

Konzertbestuhlung

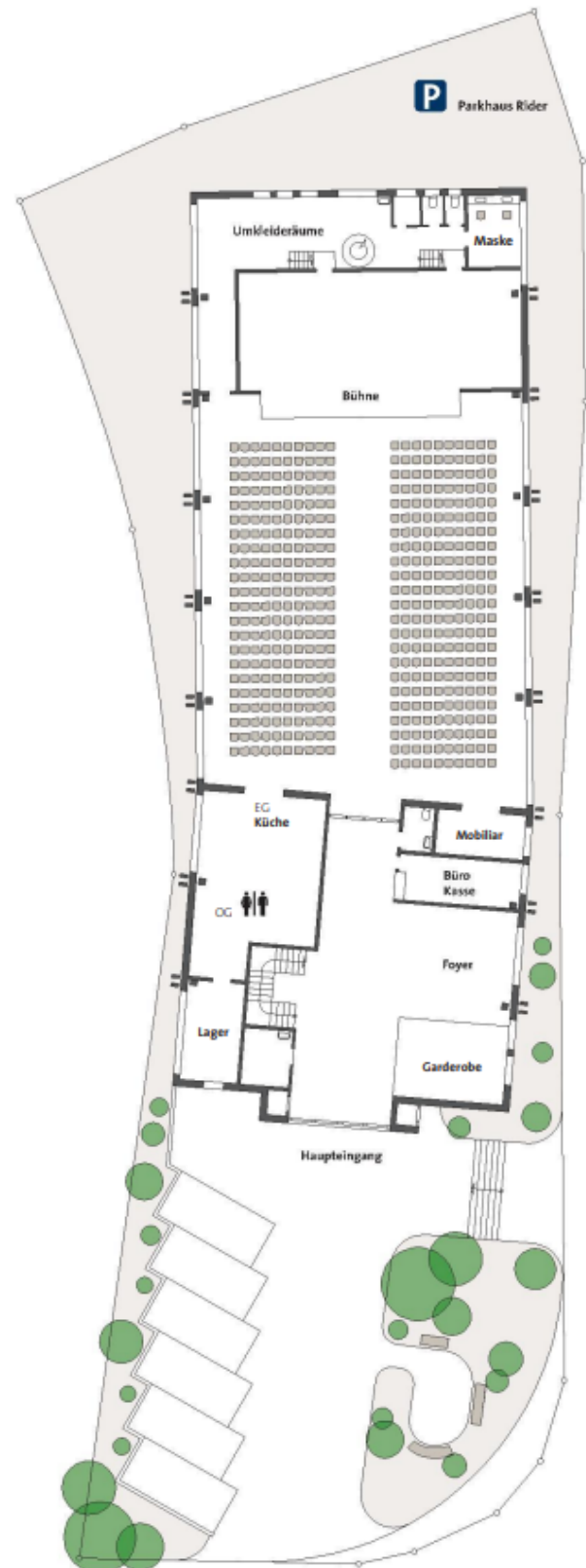
Verwendungsmöglichkeiten

Konzerte, Vorlesungen, Präsentationen.

Restauration beschränkt sich auf das Foyer.

Fassungsvermögen

450 Personen



¹⁹ Teilrevision vom 21.05.2025, Inkrafttreten per 01.07.2025

Bankettbestuhlung

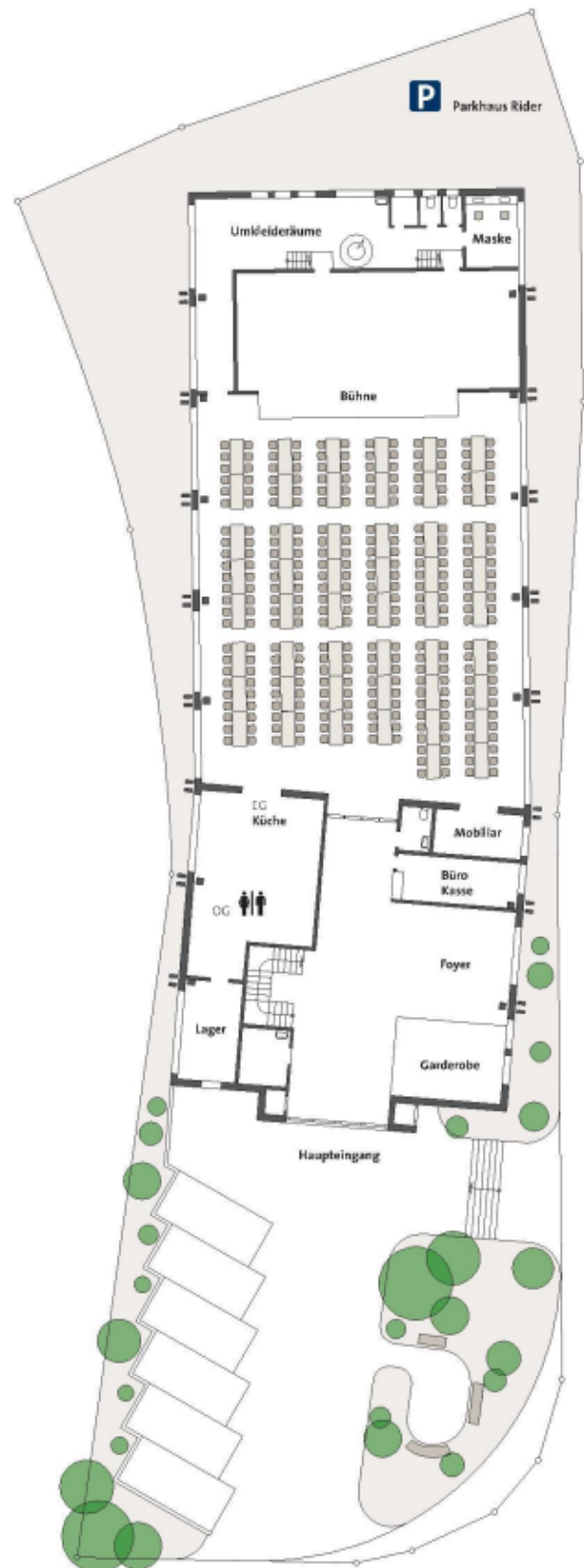
Verwendungsmöglichkeiten

Bankette, Firmenanlässe.

Restauration im Foyer sowie in der Halle.

Fassungsvermögen

390 Personen



Konzert-Bankettbestuhlung

Verwendungsmöglichkeiten

Konzerte mit anschliessendem Essen, Workshops.
Restauration im hinteren Teil der Halle sowie im Foyer.

Fassungsvermögen

200 Personen

